

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemein

Es gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), womit sich der Besteller bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des Bestellers sind nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gültig.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote und Kostenschätzungen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die angebotenen Preise unverbindlich und verstehen sich netto (exklusive MwSt.) EXW St. Florian am Inn gemäß INCOTERMS 2010. Sie beruhen auf den gegenwärtigen Gestehungskosten wie beispielsweise Material, Energie, Löhne. Sollten sich diese ändern behalten wir uns zum Zeitpunkt der Lieferung eine entsprechende Berichtigung vor.
- 2.3. Liegen der Bestellung Unterlagen des Bestellers zu Grunde, haftet ausschließlich der Besteller für die inhaltliche Richtigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit.

### 3. Geistige Schutzrechte

Sämtliche Informationen, Zeichnungen, Datenblätter, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, die der Besteller von uns erhält, bleiben in unserem Eigentum und sind vertraulich zu behandeln.

### 4. Anlieferzustand und Rücktritt

- 4.1. Mehrkosten, die aus dem ungeeigneten Zustand von beigestellten Materialien des Bestellers entstehen, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. Der Besteller verpflichtet sich, die zu beschichtenden Teile auf eigene Kosten in anodisier- und beschichtungsgerechtem Zustand anzuliefern. Die Teile dürfen insbesondere keine Werkstoff-, Bearbeitungs- oder Oberflächenfehler aufweisen, die möglicherweise unter anderem die technische Funktion, den Korrosionsschutz oder das Aussehen nach dem Anodisieren ungünstig beeinflussen können, beispielsweise Risse, Poren, Lunker, Fremdstoffeinschlüsse und Doppelungen.
- 4.3. Die Oberfläche muss im Anlieferzustand frei von Rückständen von Silikon, Konservierungs-, Schmier- und Bearbeitungsmitteln sein.
- 4.4. Der Besteller muss uns (i) die Werkstoffnummer und (ii) den Oberflächenbearbeitungszustand bekannt geben.
- 4.5. Wir haben das Recht, nachträglich vom Vertrag zurückzutreten, wenn die ordnungsgerechte Ausführung der vereinbarten Leistung unmöglich ist, beispielsweise aufgrund von Transportschäden oder unzureichenden Materialien. Diese Rücktrittsmöglichkeit besteht auch dann, wenn wir zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist mit dem Besteller vereinbart haben. Unbeschadet eines solchen Rücktritts ist der Besteller verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 4.6. Der unbegründete Rücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen.

### 5. Erfüllungsort und Risikoübergang

- 5.1. Die Verladung, der Transport und die Abladung der Materialien erfolgt immer auf Gefahr des Bestellers.
- 5.2. Maßnahmen, die für einen schadensfreien Transport des abzuholenden Materials erforderlich sind und welche dem Schutz der anodisierten Oberflächen nach der Rücklieferung sowie während der Weiterverarbeitung und Montage dienen, sind vom Besteller zu treffen.
- 5.3. Erfüllungsort und Risikoübergang beim Transport wird durch die Lieferbedingung geregelt. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, liefern wir EXW St. Florian am Inn gemäß INCOTERMS 2010.

### 6. Liefertermin

- 6.1. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass er zur Erreichung des unverbindlichen Liefertermins zur rechtzeitigen Bereitstellung der Materialien auf eigene Kosten sowie zur ordnungsgemäßen Erfüllung sonstiger Obligationen verpflichtet ist. Auswirkungen auf den Liefertermin aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Bestellers sind keinesfalls von uns zu vertreten.
- 6.2. Nur im Falle eines von uns verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Besteller frei, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – welche jedoch keinesfalls zwei Wochen unterschreiten darf – vom Vertrag zurückzutreten; anderweitige bzw. darüberhinausgehende Ansprüche jeder Art, insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 6.3. Weder wir noch der Besteller sind für die teilweise oder gänzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen verantwortlich, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch Ereignisse Höherer Gewalt verhindert wurde, d.h. alle Ereignisse, welche die zumutbare Kontrolle der jeweiligen Partei übersteigen, insbesondere: Naturkatastrophen, Aufstände, Streiks, Aufruhr, Epidemie/Pandemie und zivile Ausschreitungen, Krieg (mit Kriegserklärung oder ohne), Arbeitsniederlegungen, Embargos, Terrorakte, Sabotage, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, andere ungewöhnliche extreme Wetterbedingungen oder Naturkatastrophen, staatliche Maßnahmen und andere unvorhersehbare Umstände jenseits der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei (hierin auch als "Höhere Gewalt" bezeichnet).
- 6.4. Bei einem Ereignis Höherer Gewalt ist sowohl die Erfüllung dieses Vertrags als auch die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen für den Zeitraum auszusetzen, den dieses Ereignis andauert. Derjenige, der ein Ereignis Höherer Gewalt geltend macht, muss dem anderen unverzüglich schriftlich über den Beginn und die erwartete Dauer dieses Ereignisses Bericht erstatten. Eine Bescheinigung oder andere Dokumente, welche das Auftreten des Ereignisses Höherer Gewalt hinreichend belegen, sind von einer befugten offiziellen Stelle auszustellen und stellen einen ausreichenden Nachweis für das Bestehen und die Dauer des jeweiligen Ereignisses Höherer Gewalt dar.

## **7. Ausschussquote**

Aus fertigungstechnischen Gründen und wegen der notwendigen, durchzuführenden Einstellarbeiten, Überprüfungen und Tests ist ein Ausschuss der zu beschichtenden Teile bis zu 1 % nicht auszuschließen und deshalb einzukalkulieren. Ein Ausschuss von 1 % der zu beschichtenden Teile gilt als vom Besteller akzeptiert. Hinsichtlich dieses Ausschusses stehen dem Besteller keine Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche zu.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- 8.1. Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen netto ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen iSd § 456 UGB berechnet.
- 8.2. Erfüllungsort der Zahlung ist unser Firmensitz in Pramerdorf 85, 4782 St. Florian am Inn, Österreich.
- 8.3. Aufrechnungen und Zurückbehaltung durch den Besteller sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wir eine Gegenforderung bzw. das Zurückbehaltungsrecht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben oder dass es gerichtlich festgestellt wurde.
- 8.4. Wir behalten uns vor, Lieferungen ohne Angabe von Gründen nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme zu tätigen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- 9.2. Die Ware darf nach Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung weder veräußert noch verpfändet oder übereignet werden.
- 9.3. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit Dritten gehörenden Materialien durch den Besteller erwerben wir das Miteigentum an der entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes (iSd Rechnungsendbetrages inkl. MwSt.).
- 9.4. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum stehender Ware im ordentlichen Geschäftsgang ist der Besteller verpflichtet, die daraus resultierenden Forderungen an uns abzutreten. Der Besteller bleibt aber, neben uns, zur Einbeziehung der Forderung berechtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller (i) seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, (ii) nicht in Zahlungsverzug ist oder (iii) kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Bei Eintritt einer hierin genannten Voraussetzung ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 9.5. Der Besteller hat die Vorbehaltsware und die im Miteigentum stehende Ware gegen die üblichen Geschäftsrisiken wie beispielsweise Feuer und Diebstahl auf eigene Kosten zu versichern und pfleglich zu behandeln. Etwaige Versicherungsleistungen sind anteilig an uns abzutreten.

## **10. Verpackung und Rücklieferung**

Generell erfolgt die An- und Rücklieferung der von uns zu veredelnden Ware in den kundeneigenen Verpackungen oder kundeneigenen Transportbehältern. Stellt der Besteller für die Rücklieferung kein taugliches Verpackungsmaterial zur Verfügung sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers für die Rücklieferung ordnungsgemäß zu verpacken. Das Risiko für Transportschäden, die aus unsachgemäßer Verpackung entstehen, verbleibt jedoch beim Besteller.

## **11. Gewährleistung**

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Bereitstellung der Ware zur Abholung. Der Gewährleistungsanspruch verjährt, wenn er nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung wird weder die Gewährleistungsfrist unterbrochen oder gehemmt noch wird der Lauf einer neuen Gewährleistungsfrist ausgelöst.
- 11.2. Das Risiko für den vorgesehenen Verwendungszweck trägt ausschließlich der Auftraggeber. Wir sind nur verpflichtet auf die Nichteignung hinzuweisen, wenn wir diese positiv erkennen, nicht aber, wenn sie uns bloß erkennbar hätte sein können. Mängel, die aus fehlerhaften Angaben resultieren oder durch nichterkennbare Mängel der Materialien des Bestellers hervorgerufen werden, sind vom Besteller zu vertreten und somit nicht von der Gewährleistung umfasst. In diesen Fällen ist der Aufwand zu ersetzen und Nachbehandlungen werden von uns in Rechnung gestellt.
- 11.3. Die Ware ist unverzüglich nach Erhalt (Lieferung, Abholung), soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche, zu untersuchen und ein Mangel innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor Besichtigung bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Gegenstand nichts geändert werden. Beanstandete Teile sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.
- 11.4. Bei von uns als berechtigt anerkannten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl ein Austausch oder kostenlose Nacharbeit, wofür uns eine angemessene Frist zu gewähren ist, die keinesfalls 14 Kalendertage unterschreiten darf. Im Falle des Austausches ist der Besteller verpflichtet, uns die mangelhafte Ware zurückzugeben. Wir sind berechtigt, den Austausch oder die Nacharbeit von der Bezahlung des Kaufpreises abhängig zu machen. Schlägt die Mängelbeseitigung zweimalig fehl, ist der Besteller berechtigt, (a) angemessene Preisminderung zu verlangen oder (b) bei einem wesentlichen Mangel vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.5. Geringfügige Unterschiede im Glanzgrad gelten nicht als Mängel und müssen in Kauf genommen werden.
- 11.6. Das Vorliegen eines Mangels ist stets vom Besteller nachzuweisen; die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.7. Der Lieferantenregress iSd § 933b ABGB ist explizit ausgeschlossen.
- 11.8. Aus der Gewährleistung entstehender Ersatz für Material, entgangenen Gewinn, Demontagekosten oder Schadenersatzansprüche des Bestellers sowie für sämtliche indirekte Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 11.9. Bei Anlieferung von schlechtem, nicht anodisierfähigem bzw. fehlerhaftem oder unsachgemäß verarbeitetem Material entfällt die Haftung für Mängel des Anodisierens bzw. der Bearbeitung. Mehrkosten, die aus dem Zustand solcher Materialien erwachsen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Rücklieferung ist in den Versandpapieren unsere ursprüngliche Lieferscheinnummer anzuführen.

## **12. Schadenersatz und Haftung**

- 12.1. ES WIRD AUSDRÜCKLICH VEREINBART, DASS WIR GEGENÜBER DEM BESTELLER – SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG – NICHT FÜR SPEZIELLE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN ODER -VERLUSTE, INSBESONDERE FÜR ENTGANGENEN GEWINN, VERLUST VON GESCHÄFTSCHANCEN, PRODUKTIONSAUSFÄLLE ODER DATENVERLUSTE, HAFTEN. DIESER AUSSCHLUSS GILT UNABHÄNGIG VON DER SCHADENSURSACHE UND OB DIESE SCHÄDEN ALS VERTRAGLICHER ODER DELIKTISCHER SCHADENERSATZANSPRUCH GELTEND GEMACHT WERDEN.
- 12.2. Für Schäden jeder Art – ausgenommen Personenschäden und Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz – einschließlich der Schäden aus Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, aus deliktischen Handlungen oder Unterlassungen, und aus Mängeln haften wir nur, soweit wir solche Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben. Dieser Ausschluss gilt soweit gesetzlich zulässig. Die Haftungssumme ist mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt. Jeder darüberhinausgehende Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 12.3. Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB ist ausgeschlossen. Demnach trägt der Besteller die Beweislast für Verschulden. Die Ansprüche aus der Produkthaftung werden hierdurch nicht berührt. Für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung.

## **13. Gerichtsstand und Rechtswahl**

- 13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis.
- 13.2. Anzuwenden ist österreichisches, materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechts.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags gänzlich oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, welche in ihrer grundsätzlichen Bedeutung der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dasselbe kommt bei Lücken in diesem Vertrag zur Anwendung.

## **15. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die der Besteller uns übermittelt, zur Abwicklung der jeweiligen Bestellung sowie für künftige Bestellungen und speichern diese in unserem EDV-System unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Eine anderweitige Verwendung personenbezogener Daten erfolgt nur dann, wenn der Betroffene in eine anderweitige Verwendung eingewilligt hat oder für eine anderweitige Verwendung eine gesetzliche Erlaubnis besteht.

Stand: September 2020

EST Oberflächentechnik GmbH  
4782 St. Florian am Inn, Pramerdorf 85  
Geschäftsführer: Franz Stadler  
LG Ried im Innkreis, FN 486 134d